



Formblatt  
FB74A-X-08  
Titel: **Geheimhaltungsvereinbarung**



## Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

(nachfolgend **Besteller** genannt)

und

**FIRMA**  
**STRASSE**  
**PLZ + ORT**  
(nachfolgend **Lieferant** genannt)

Präambel

Die Parteien planen die Aufnahme bzw. pflegen bereits eine gemeinsame Geschäftsbeziehung. Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung erbringt der Lieferant im Auftrag vom Besteller die Leistung und Lieferung von Produkten, die nicht dem Serienstand entsprechen oder noch nicht Eingang in eine serienmäßige Fertigung gefunden haben. Zu diesem Zweck stellt der Besteller dem Lieferanten Pläne, Muster, Zeichnungen, Beschreibungen, Unterlagen, Daten, Kenntnisse, Erfahrungen und sonstige Informationen (nachfolgend "Informationen" genannt) zur Verfügung. Die nachfolgende Vereinbarung regelt den Umgang mit diesen Informationen:

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die er vom Besteller während der Dauer der gemeinsamen Geschäftsbeziehung erhält, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Besteller offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung mit dem Lieferanten. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Fertigungswissen bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich ist oder seit der Beendigung der Lieferbeziehung fünf Jahre vergangen sind.

Erstellt: J. Ben Said	Geprüft: J. Kurz	Freigegeben: I. Ossfeld
Ausgabe: 2013-03-20	Revision: 02	Seite: 1 von 4



Formblatt  
FB74A-X-08  
Titel: **Geheimhaltungsvereinbarung**



Die 5-Jahres-Frist gilt nicht, wenn das herzustellende oder hergestellte Produkt zu diesem Zeitpunkt noch weiterhin vom Besteller oder im Auftrag des Bestellers von einem anderen Lieferanten produziert wird und noch keinen Eingang in eine serienmäßige Fertigung beim Besteller oder dritten Herstellern gefunden hat und der Besteller noch nicht auf eine serienmäßige Verwendung verzichtet hat. Liegt einer dieser Fälle vor, beginnt die 5-Jahre-Frist erst mit dem Eintritt eines der genannten Ereignisse zu laufen. Hiervon wird der Besteller den Lieferanten gegebenenfalls unterrichten.

2. Die in dieser Vereinbarung erwähnten Verpflichtungen sind nicht auf diejenigen Informationen anwendbar, welche nachweislich
  - zum Zeitpunkt des Erhaltes bereits offenkundig waren,
  - zum Zeitpunkt des Erhaltes bereits rechtmäßig in Besitz des Lieferanten waren,
  - ohne Zutun des Lieferanten nach Erhalt offenkundig werden oder
  - nach ihrem Erhalt dem Lieferanten von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt vom Vertragspartner erhalten haben.

Die vorstehenden Ausnahmen sind nicht bereits deshalb anzuwenden, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen auf einzelne der Informationen für sich gesehen zutreffen, sofern die Verbindung oder der Zusammenhang mit anderen Einzelinformationen für deren Beurteilung als vertraulich entscheidend ist.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Informationen, auch mündliche oder fernmündliche, vertraulich behandelt und keinem unberechtigten Dritten (vgl. oben Ziffer 1) egal in welcher Form oder auf welche Weise zugänglich gemacht werden. Gleichfalls dürfen erworbene Kenntnisse über Grundlagen, Arbeitsweisen, Herstellung, Neuentwicklung, Verbesserungen oder sonstige Details betreffend der vom Besteller angefragten, bestellten oder gelieferten Produkte nicht direkt oder indirekt an Dritte weitergegeben werden und sind gemäß Ziffer 1 der Vereinbarung geheim zu halten.

Der Lieferant stellt sicher, dass nur denjenigen Mitarbeitern des eigenen Unternehmens, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen Informationen zugänglich gemacht werden, die diese Informationen im Hinblick auf die Zusammenarbeit benötigen.

Erstellt: J. Ben Said	Geprüft: J. Kurz	Freigegeben: I. Ossfeld
Ausgabe: 2013-03-20	Revision: 02	Seite: 2 von 4



Formblatt  
FB74A-X-08  
Titel: **Geheimhaltungsvereinbarung**



Der Lieferant stellt sicher, dass diese Personen entsprechend dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet werden, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeits- oder Beratungsvertrages zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen in diesem Sinn sind auch die Unterlieferanten des Lieferanten. Diese sind daher ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Besteller in Auftrag gegebenen und für den Besteller hergestellten Lieferprodukte ausschließlich an den Besteller zu liefern. Eine Belieferung Dritter ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher und vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig.
5. Der Lieferant verpflichtet sich zudem gegenüber dem Besteller, diesen umgehend zu informieren, wenn beim Lieferanten von Dritten Dienst- oder Werkleistungen für gleiche oder gleichartige Produkte, die dieselbe Funktion erfüllen, angefragt oder bestellt werden und dabei der Verdacht aufkommt, dass diesen Anfragen Kopien oder geringfügig abgeänderte Kopien, Zeichnungen und/oder Beschreibungen der Originale vom Besteller zugrunde liegen könnten, zu deren Verwendung der jeweilige Dritte nicht befugt war. Dies gilt auch für die Herstellung oder Lieferung von Teilen, die aus Besteller eigenen Werkzeugen gefertigt werden.
6. Durch diese Vereinbarung oder durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt. Für den Erwerb entsprechender Rechte ist gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.
7. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung bedürfen der Schriftform.
8. Falls durch einen schuldhaften Verstoß des Lieferanten gegen die in dieser Vereinbarung auferlegten Verpflichtungen Informationen an unbefugte Dritte gegangen sein sollten, ist der Lieferant zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 20% des Auftragswertes (getätigter und geplanter Umsatz) für jeden Verstoß verpflichtet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Besteller ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Bei Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens durch den Besteller ist der Lieferant verpflichtet, unter Anrechnung der Pauschale den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.

Erstellt: J. Ben Said	Geprüft: J. Kurz	Freigegeben: I. Ossfeld
Ausgabe: 2013-03-20	Revision: 02	Seite: 3 von 4



Formblatt  
FB74A-X-08  
Titel: **Geheimhaltungsvereinbarung**



9. Sollte eine Klausel dieser Geheimhaltungsverpflichtung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiermit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.

10. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus und im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist unser Geschäftssitz. Wir haben das Recht, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Der Geltungsbereich dieser Geheimhaltungsvereinbarung erstreckt sich auch auf sämtliche Unternehmen, die mit einer der Parteien direkt oder indirekt verbunden sind, namentlich Schwester-, Tochter-, Muttergesellschaften. Auch diesen gegenüber sind Informationen, die unter diese Geheimhaltungsvereinbarung fallen, geheim zu halten.

....., den ....

....., den .....

.....

(Firma)

.....

(Lieferant)

Erstellt: J. Ben Said	Geprüft: J. Kurz	Freigegeben: I. Ossfeld
Ausgabe: 2013-03-20	Revision: 02	Seite: 4 von 4